

Am t s = B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXXV. —

Breslau, den 31. August 1825.

B e k a n n t m a c h u n g.

Durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 21. December 1824 wegen Einführung der neuen Cassen-Anweisungen an die Stelle der Tresor- und Thalerscheine und ehemals sächsischen Cassen-Billets Lit. A.

Gesetz-Sammlung No. 904.

ist die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden beauftragt, den Betrag der ihr nach §. XVIII. der Verordnung vom 17. Januar 1820 Gesetz-Sammlung No. 577. zur Deckung der unverzinslichen Staats-Schuld überwiesenen 11,242,347 Rthlr. mit Cassen-Anweisungen zu verbrieften und

auf welche Summen die einzelnen Arten dieser Cassen-Anweisungen ausgefertigt sind, oder ausgefertigt werden

unter Beschreibung derselben bekannt zu machen.

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Verordnung sind bereits Cassen Anweisungen

I. zu Einem Thaler

II. und zu Fünf Thalern

ausgegeben. Es spricht darüber die Bekanntmachung vom 22. December v. J., welcher eine Beschreibung dieser Apoinats anhängt.

Der Ueberrest jener unverzinslichen Staatsschuld ist gegenwärtig mit Cassen-Anweisungen
III. zu Fünfzig Thalern
verbrieft.

Der Umtausch gegen Tresor- und Thalerscheine auch ehemals sächsischen Cassen-Billets Lit. A. so wie die Ausreichung gegen baares Geld, geschieht nach §. IV. der

Cabinetts = Ordre vom 21. December v. J. bei der Controlle der Staats = Papiere Taubenstraße No. 30. und wird für alle drei Gattungen von Cassen = Anweisungen mit dem letzten Februar 1826 geschlossen.

Berlin den 23. Juli 1825.

Haupt = Verwaltung der Staats = Schulden.

(gez.) Rother. v. Schüze. Beelig. Deek. v. Kochow.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Breslau.

Der §. 18. der von den Königl. Ministerien der Geistlichen = und Medicinal = An = gelegenheiten, des Innern und des Krieges, unterm 16. Juli 1822 erlassenen In = struction zur Ausführung der in der Allerhöchsten Cabinetts = Ordre vom 7. August 1820 enthaltenen Festsetzung, daß die Militair = Dienstpflicht auch durch freiwilligen Chirurgen = Dienst beim Heere abgelöst werden könne, bestimmt schon,

daß die chirurgischen Freiwilligen nach beendeter activen Dienstzeit beim Heere, von resp. Einem oder Drei Jahren in Anwendung der desfalls geschehenen Be = stimmungen zur Kriegreserve und sodann in der Verpflichtung zu den beiden Landwehr = Aufgeböten nach Maßgabe ihres Alters, übergehen und in allen diesen Verhältnissen verpflichtet bleiben, als Chirurgen oder Militair = Aerzte bei den Truppen oder in den Militair = Lazarethen zu dienen.

In Folge dessen, so wie der allgemein bestehenden Landwehr = Verpflichtungen, versteht es sich zwar von selbst, daß diese vormaligen chirurgischen Freiwilligen, während ihres Kriegreserve = und Landwehr = Verhältnisses auch zu den Landwehr = Uebungen, und dabei als Chirurgen oder Militairärzte Dienste zu leisten, einberufen werden können, und ihnen in dergleichen Einberufungs = fällen die Bestellung dazu obliegt.

Um indeß einem etwanigen desfallsigen Zweifel zu begegnen, wird ihre Verpflichtung dazu hiermit, in Vervollständigung der Eingangs gedachten In = struction vom 16. Juli 1822 noch ausdrücklich ausgesprochen.

Diese sich im Kriegreserve = und Landwehr = Verhältniß befindenden ehe = maligen chirurgischen Freiwilligen werden übrigens, wenn ihre Einberufung zum militairärztlichen Dienst bei den Landwehr = Uebungen erforderlich wird, für die Zeit der Uebung das Compagnie = Chirurgen = Gehalt bekommen und in der Regel bei dem Landwehr = Bataillon ihres Aufenthalts zum Dienst angezogen werden, in welchem Falle sie sich bei demselben in eben der Art wie andere

Nro. 119.
Wegen der Mi =
litair = Dienst =
pflicht der Chi =
rurgischen Frei =
willigen.

Landwehr-Mannschaften zu stellen haben, ohne Reisevergütung oder sonstige Entschädigung.

Sie können aber auch, wenn es die Umstände erfordern, bei einem andern Bataillon des nämlichen Landwehr-Regiments, zum militairärztlichen Dienst bestimmt werden, wo ihnen sodann ein freier Postpaß zur Reise aus dem eigenen Landwehr-Bezirk, in das Staabsquartier des in Bezug kommenden andern Bataillons, und außerdem für jeden Reisetag der Betrag eines täglichen Compagnie-Chirurgen-Gehalts, sowohl auf dem Hin- als Rückwege, gezahlt werden wird.

Sie haben den Dienst der Compagnie-Chirurgen zu leisten, werden also entweder bei der Landwehr-Infanterie einem Bataillons-Arzte in vorgedachter Eigenschaft beigegeben, oder als Schwadrons-Chirurgen einer Landwehr-Cavallerie-Schwadron zugetheilt, können aber auch die Stelle eines fehlenden, kranken, oder abwesenden Bataillonsarztes vertreten, und das Königl. Kriegs-Ministerium wird bei ihrer Vertheilung, so weit es die Umstände irgend zulassen, auf ihre für die Civilpraxis schon erlangte Approbation und ihre hier- nach im bürgerlichen Verhältniß bereits gewonnene Stellung rücksichtigen lassen, wie denn auch bei der Einziehung zum militairärztlichen Dienste auf die Unabkömmlichkeit der einzeln stehenden Aerzte, wo solche nachgewiesen wird, jede irgend thunliche Rücksicht eintreten wird.

Das Königl. Kriegs-Ministerium will auch nachgeben, daß sie während der Uebungszeit keine Militairuniform anzulegen brauchen, sondern ihren Dienst in ihren Civilkleidungen leisten können, damit sie durch Beschaffung Ersterer nicht in Verlegenheiten kommen.

Vorstehende von den Königl. hohen Ministerien unterm 31. Juli. d. J. an uns ergangene Bestimmungen, werden hiermit zur Kenntniß sämmtlicher dabei interessirter Behörden und Individuen in unserm Verwaltungs-Bezirk, gebracht.

A. I. XVI. IX. Aug. 384. Breslau den 19. August 1825.

Königliche Preussische Regierung.

Auf den Grund eines Rescripts der hohen Ministerien des Handels, der Geistlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, so wie der Finanzen, vom 23. August 1820 wird unsere Amtsblatt-Verfügung No. 198. vom 15. August 1819 S. 417. betreffend das Verbot wegen Benutzung des sogenannten Weises bei der Tabacks-Fabrikation hiermit aufgehoben, da die Besorgniß, daß der sogenannte Weiz von der Tabackspflanze, worunter die Stengel, Blüthentknoßpen, Saamentkapseln,

Nro. 120.
Betreffend die
Aufhebung des
Verbots wegen
Benutzung des
sogenannten
Weises bei der
Tabacksfabri-
kation.

und Nachwuchs der Kleinen Blätter, auch Sandblätter zu verstehen ist, der menschlichen Gesundheit nachtheilig sey, durch höhern Orts veranlaßte medizinische Untersuchungen, beseitigt worden ist.

Auch ist gestattet, Kunkel-Rüben- und Kartoffelblätter unter den Taback zu mengen, oder Taback davon zu fabriziren, in welchem Falle aber die Tabacksfabrikanten verpflichtet sind, die Fabrikate als aus Kunkelrüben oder Kartoffelblättern gefertigt, oder mit solchen vermengt, ausdrücklich zu bezeichnen, widrigenfalls sie sich bei erfolgter Entdeckung die nach §. 1442. des Allg. L. Rechts Th. II. Tit. 20 der um die Hälfte geschärften Strafe des qualifizirten Betruges aussetzen, welches den Steuer- und Polizei-Behörden so wie dem Publikum, insbesondere aber den Tabacksfabrikanten, leßtern zur Achtung und Warnung, bekannt gemacht wird.

II. A. IX. Jan. 206. Breslau den 20. August 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Verordnung des Königl. Preuß. Consistorii für Schlessen.

Seit einiger Zeit ist zu mehreren Malen der Fall eingetreten, daß Doctoren der Medicin und Chirurgie, welche auf inländischen Universitäten promovirt worden, bei den Staats-Prüfungen zurückgewiesen werden mußten, weil sie in den gewöhnlichen Schul-Kenntnissen und namentlich im Lateinischen zu unwissend waren. Um zu verhindern, daß künftig kein Inländer von einer inländischen medizinischen Facultät die medizinische Doctorwürde erhalte, welcher nicht auch die für einen Doctor der Medizin unentbehrliche allgemeine Schulbildung und namentlich die erforderliche Kenntniß und Fertigkeit in der lateinischen Sprache besißt, verordnet das Ministerium hiedurch:

daß von Ostern k. J. ab, zu den Prüfungen Behufs der Erlangung der medizinischen Doctorwürde nur diejenigen Inländer zugelassen werden sollen, welche mit dem Zeugnisse No. I. oder No. II. d. h. der unbedingten oder bedingten Tüchtigkeit zu den Universitäts-Studien entweder einer Schul-Prüfungskommission oder einer Königl. wissenschaftlichen Prüfungskommission versehen sind. Die obige Bestimmung soll von Ostern k. J. ab auch auf diejenigen Inländer Anwendung leiden, welche auf einer ausländischen Universität die medizinische Doctorwürde erlangt haben, und von einer inländischen medizinischen Facultät wünschen nostrificirt zu werden. Das Ministerium macht der medizinischen Facultät der Königlichen Universität zur Pflicht, von Ostern k. J. ab,

Nro. 6.
Wegen der zur
Erlangung der
medizinischen
Doctorwürde
nachzuweisen-
den Schulprü-
fungs-Atteste.

der obigen Anordnung gemäß gewissenhaft zu verfahren, und den inländischen Studirenden sofort das Erforderliche durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Berlin den 23. Juli 1825.

Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

In Abwesenheit und im Auftrage des Herrn Chefs Excellenz

(gez.) von K a m p f.

An die medizinischen Fakultäten der
Königl. Universitäten.

Vorstehende Ministerial-Bestimmung wird hiermit in Folge hohen Auftrags den Behörden, die es angeht, zur Nachachtung bekannt gemacht.

C. VIII. Aug. 56. Breslau den 17. August 1825.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Es ist bestimmt worden, daß die Verwandlung der von den Königl. Haupt-Soll- und Steuer-Ämtern nach Maaßgabe ihrer Entscheidungs-Befugniß, selbst erkannten Geldstrafen in Gefängnißstrafen, unmittelbar von diesen bei dem betreffenden Land- und Stadt-Gerichte in Antrag gebracht und von letztern hierauf ohne Weiteres bewürkt werde, die Königl. Regierungen dagegen nur in solchen Fällen ihre Anträge an die Ober-Landes-Gerichte zu richten haben, worin die Verurtheilung in die Geldstrafe von ihnen selbst ausgegangen ist. Nach diesen Bestimmungen haben sich sämtliche Königl. Justiz-Behörden zu achten.

Nro. 40.
Bezug Ver-
wandlung der
erkannten Geld-
strafen in Soll-
Centraventi-
ons-Sachen,
in Gefängniß-
Strafe.

Berlin den 3. Januar 1825.

Der Justiz-Minister

v. Kirchheim.

An sämtliche Königl. Justiz-
Behörden.

Vorstehendes Rescript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Breslau den 18. August 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

B e k a n n t m a c h u n g .

Das Königl. Ministerium der Geistlichen u. Angelegenheiten hat auf den Antrag der unterzeichneten Königl. Regierung zum Aufbau des abgebrannten Schulhauses in Pläswitz eine evangelische Kirchen-Collecte in der Provinz Schlessien bewilligt.

Es werden daher sämtliche Herren Superintendenten hiesigen Verwaltungs-Bezirks, imgleichen der Magistrat zu Breslau aufgefordert, diese Kirchen-Collecte zu veranlassen, und daß die eingehenden Gelder binnen 8 Wochen der hiesigen Königl. Haupt-Instituten-Kasse mit einem Verzeichnisse der Münz-Sorten eingesandt werden.

Von der Einsendung dieser Gelder an gedachte Kasse erwarten wir von jeder Einsendungs-Behörde gleichzeitig Anzeige nebst Sortenzettel.

I. C. II. Aug. 24. Breslau den 15. August 1825.

Königliche Preussische Regierung.

P u b l i k a n d u m .

Die Untergerichte des Departements werden auf den Antrag der hiesigen Königl. Regierung auf die Bekanntmachung derselben vom 21. Juli d. J. No. 108. des Amtsblatts, betreffend die Einreichung der halbjährigen Designationen über zu berechnen vorgekommene Briegsche Arbeits- und Creuzburger Armenhaus-Gefälle hiermit verwiesen, und ihnen die genaue Befolgung derselben zur Pflicht gemacht.

Breslau den 15. August 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlessien.